

## Informationen zur Gewerbeabfallverordnung

Zum 01. August 2017 wurde die Gewerbeabfallverordnung neu geschrieben. Ziel und Zweck ist eine Stärkung der getrennten Erfassung und damit das Recycling von gewerblichen Siedlungsabfällen. Alle, die Abfälle erzeugen oder besitzen, sind ab sofort verpflichtet, diese grundsätzlich getrennt zu erfassen/zu sammeln und dies zu dokumentieren.

### **Bisher:**

#### **Getrennte Erfassung von fünf Abfallfraktionen**

- Getrennt werden müssen biologisch abbaubare Abfälle, Glas, Kunststoffe, Metall und Papier, Pappe, Kartonagen.
- Bau- und Abbruchabfällen müssen getrennt werden in Glas, Kunststoffe, Metalle (einschließlich Legierungen), Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik.

### **Neu:**

#### **Getrennte Erfassung von sieben Abfallfraktionen**

- Künftig sind zusätzlich auch Holz- und Textilabfälle getrennt zu erfassen.
- Bei Bau- und Abbruchabfällen müssen außerdem noch Holz, Dämmmaterial, Bitumengemische und Baustoffe auf Gipsbasis getrennt werden.

### **Dokumentationspflicht durch die Erzeugerinnen/Erzeuger und Besitzerinnen/Besitzer von Abfall**

Alle, die Abfälle erzeugen oder besitzen, sind verpflichtet, die jeweilige Erfassung des Abfalls und dessen Entsorgung zu dokumentieren (zum Beispiel durch Lichtbilder, Lagepläne, Wiege- und Übernahmescheine). Diese Dokumentation ist vorzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Abfallrechtsbehörde vorzulegen. Bei Verstößen drohen Bußgelder bis zu 100.000 Euro und ein Eintrag in das Gewerbezentralregister.

### **Ausnahmen von der Getrenntsammlungspflicht**

Die Abfälle können nur dann als Gemische erfasst werden, wenn eine getrennte Erfassung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar wäre.

- Technisch nicht möglich, wie zum Beispiel bei Platzmangel oder öffentlich zugängliche Anfallstellen;
- Wirtschaftlich nicht zumutbar bedeutet, wenn die Kosten einer getrennten Erfassung (z.B. bei geringen Mengen) in keinem Verhältnis zu den Kosten für eine gemischte Erfassung und Transport mit anschließenden Vorbehandlungskosten stehen.

Bei Vorliegen dieser Ausnahmen ist eine gemischte Sammlung von Abfällen möglich. Jedoch besteht zunächst die verpflichtende Zuführung des Abfallgemisches zu einer mechanischen Vorbehandlungsanlage, die den neuen Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung entspricht. Erst danach ist, nach erneuter Prüfung, eine energetische Verwertung möglich.

**Nicht betroffen von der neuen Gewerbeabfallverordnung sind unter anderem folgende Abfälle**

- Speisereste, Abfälle aus human- oder tiermedizinischer Forschung, krankenhausspezifische Abfälle, Elektro- und Elektronikaltgeräte, Batterien sowie Abfälle der Dualen Systeme (Gelber Sack/Gelbe Tonne). Für diese Abfallgruppen gelten eigene Verordnungen.
- Kleinmengenregelung

**Überlassungspflichtige Abfälle (Restmüll)**

Neben den gewerblichen Siedlungsabfällen fallen aber auch immer Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) an. Diese sind wie bisher der Stadt Heidelberg als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträgerin zu überlassen.

Je effektiver Ihr Unternehmen Abfälle direkt an der Anfallstelle trennt, desto mehr wird die Umwelt geschont.

**Sie haben Fragen?**

Wir helfen Ihnen gerne weiter. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 06221 58-29999 von Montag bis Freitag von 08:00 bis 13:00 Uhr.

**Ihr Team der  
Abfallwirtschaft und Stadtreinigung Heidelberg**